

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-WB-Aufwandersatzverordnung)

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, wird verordnet:

Vergütung des Aufwandes des oder der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates

§ 1. (1) Der Ersatz der Aufwendungen, die dem oder der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates (im Folgenden: Beirat) des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) aus Anlass der Ausübung seiner oder ihrer Funktion erwachsen, wird pauschaliert und mit €700 monatlich festgelegt.

(2) Der Anspruch auf Ersatz gemäß Abs. 1 besteht ab dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wahl zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Beirates folgt. Der Anspruch auf Ersatz endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vorsitz im Beirat endet.

(3) Ist der oder die Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seiner oder ihrer Funktion verhindert, ruht der Ersatz von dem auf den Beginn dieses Zeitraumes folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der oder die Vorsitzende seine oder ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

Vergütung des Aufwandes der übrigen Mitglieder des Beirates

§ 2. Den übrigen Mitgliedern des Beirates des BIFIE gebührt als Ersatz der Aufwendungen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld von jeweils €400.

Reiseauslagen

§ 3. Die Mitglieder des Beirates haben nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen für die Teilnahme an den vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufenen Sitzungen des Beirates. Die Ansprüche sind nach der Gebührenstufe 3 zu bemessen.

Nebentätigkeit

§ 4. Für Mitglieder des Beirates, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, gilt der Ersatz gemäß §§ 1 und 2 als Vergütung gemäß § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Verweisungen

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.